



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/400/3421

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Sport	10.11.2015	

Herr Frank Siemer

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Vorberatung	23.11.2015
Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2015
Rat	Entscheidung	14.12.2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei zu beschließen:

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Stadtbücherei
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung Änderung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

Artikel I

§ 10 – Gebühren

Gebühren werden erhoben

- für den Benutzerausweis als Jahresgebühr
- für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek,
- für die Überschreitung der Ausleihezeit als Versäumnis- und Bearbeitungsgebühr,
- für den Verlust eines Benutzerausweises,
- für die Herstellung von Fotokopien in der Stadtbücherei,
- für die Vorbestellungen als Bearbeitungsgebühr
- für die Benutzung der Internet-Rechner
- für die Erstellung von Ausdrucken von Internet-Seiten
- für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs und Hörbüchern auf digitalen Medien
- für die Zusammenstellung einer Medienkiste
- Sonderveranstaltungen (Autorenlesungen, Vorlesestunden etc.)

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Gebührentarifes erhoben.

Die Nutzungsgebühr für den Benutzerausweis wird jeweils für ein Jahr erhoben. Sie wird jeweils am Folgetag des zuletzt bezahlten Jahresnutzungszeitraumes fällig, wenn nicht die Mitgliedschaft mindestens 1 Monat vorher gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache in der Stadtbücherei. Wird nicht unverzüglich nach dem Ende des jeweils gezahlten Jahresnutzungszeitraumes der Folgebeitrag gezahlt (insbes. weil erst später eine neue Ausleihe erfolgt), gilt der geleistete Jahresbeitrag nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu ursprünglichen Fälligkeit. Für neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres die Büchereimitgliedschaft erstmalig erwerben, beginnt die anteilige Gebührenpflicht mit der Anmeldung.

Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Benutzungsgebühr für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek ist bei Bestellung des Buches zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Fälligkeit der Gebühr für die Überschreitung der Ausleihezeit entsteht mit dem Tag des Eintritts der Säumnis.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.07.2010 sowie alle älteren Fassungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am _____ folgende geändert Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene	30,00 €
Jahresgebühr für Benutzer für Schüler/Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr	5,00 €

Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Anspruchsberechtigte im Rahmen der Richtlinien für die Familienunterstützung der Stadt Oelde 15,00 €

Partnertarif, d.h. für einen zusätzlichen Ausweis 3,00 €

Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde 0,50 €

Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek (zusätzlich sind die durch Dritte Rechnung gestellten Kosten zu erstatten) 3,00 €

Versäumnisgebühr pro Medieneinheit, einheitlich für Kinder und Erwachsene:

Für das Überschreiten der Ausleihzeit um bis zu 14 Tage (eine schriftliche Mahnung kann hierbei entfallen) 0,50 €

Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 1. Mahndatum um bis zu 10 Tage zusätzlich 1,00 €

Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 2. Mahndatum um bis zu 10 Tage zusätzlich 2,00 €

Bearbeitungsgebühr je Mahnung 2,50 €

Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,60 € je Medieneinheit erhoben.

Für den Verlust des Leserausweises 3,00 €

Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten 1,00 €

Für die Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung 1,00 €

Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie 0,10 €

Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite 0,10 €

Für die Bearbeitung Kundenwunsch/Erstleser 2,00 €

Für die Zusammenstellung einer Medienkiste 3,00 €

Für die Ausleihe von Hörbüchern auf digitalen Medien für Erwachsene 1,00 €

Für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs je Medieneinheit für Erwachsene 2,00 €

für Kinder 1,00 €

Für Sonderveranstaltungen kann ein separater Beitrag erhoben werden.

Vorstehender Gebührentarif gilt ab dem 01.01.2016. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde vom 01.07.2010 und die damit verbundene Anlage zu § 10 der Satzung (zuletzt geändert z. 01.01.2015) bedürfen einer Änderung und Anpassung der Gebührentarife.

Die Stadtbücherei verfügt mit ca. 40.000 Medien über ein umfangreiches und aktuelles Angebot, welches von der Bevölkerung auch intensiv genutzt wird. Jährlich werden bis zu 170.000 Medien entliehen.

In den letzten Jahren sind insbesondere die Personal- und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Durch erhöhte Benutzungsgebühren soll die Unterdeckung im Produkt „Stadtbücherei“ verringert werden.

Neben der deutlichen Erhöhung der Jahresgebühr für reguläre Benutzerausweise für Erwachsene, werden ab 2016 erstmalig auch geringe Gebühren für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr in Höhe von 5,- € erhoben. Auch für Institutionen wie z.B. Kirchengemeinden, Schulen und Kindertageseinrichtungen, die bisher Medien kostenlos ausleihen konnten, wird eine Jahresgebühr von 30,- € fällig.

Weiterhin werden Gebühren für Dienstleistungen erhoben, die bisher kostenlos angeboten wurden. Hierzu zählt u.a. die Zusammenstellung von Medienkisten.

Die Nutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird jeweils am Folgetag des zuletzt bezahlten Jahresnutzungszeitraumes fällig, wenn nicht die Mitgliedschaft mindestens 1 Monat vorher gekündigt wird. Wird nicht unverzüglich nach dem Ende des jeweils gezahlten Jahresnutzungszeitraumes der Folgebeitrag gezahlt (insbes. weil erst später eine neue Ausleihe erfolgt), gilt der geleistete Jahresbeitrag nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu ursprünglichen Fälligkeit. Für neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres die Büchereimitgliedschaft erstmalig erwerben, beginnt die Gebührenpflicht mit der Anmeldung.